

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

=====

des Amtsgerichts Aachen - Richterlicher Dienst - für das Geschäftsjahr 2 0 2 0

Vorbemerkungen

1.
Das Amtsgericht Aachen hat mehrere Geschäftsverteilungspläne, in denen u.a. die Geschäfte der Verwaltung, des richterlichen Dienstes und des nichtrichterlichen Dienstes verteilt sind.
2.
Sofern es sich nicht um die richterliche Jahresgeschäftsverteilung handelt, gibt die folgende Darstellung nur aus Gründen der besseren Übersicht unverbindlich den Stand der Geschäftsverteilung zu dem oben genannten Tag wieder. Allein maßgebend für die Verteilung der Geschäfte sind die Beschlüsse des Präsidiums bzw. die Anordnungen des Direktors des Amtsgerichts.
3.
Im Laufe des Jahres beschlossene Änderungen beim Eildienst in Betreuungssachen werden hier nicht übernommen. Gleiches gilt für **nur zeitweilige** Änderungen (z.B. vorübergehende gesonderte Vertretungen oder zeitlich beschränkte Änderungen der Turnuszahl).
4.
Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

**Aachen, 18.12.2019
Der Direktor des Amtsgerichts**

Dr. Fuchs

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen zur richterlichen Geschäftsverteilung

A)	Allgemeine Regelungen	3
B)	Zivilsachen (einschließlich WEG-Sachen)	11
C)	Familiensachen	13
D)	Straf- und Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshafthsachen)	15
E)	Insolvenzsachen	23
F)	Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren	25
G)	Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige	26
H)	Allgemeiner Eil- und Bereitschaftsdienst	28

2. Teil

Verteilung der Geschäfte

I.	Zivilsachen	
1.	Allgemeine Zivilsachen	33
2.	Sonderzuständigkeiten	36
3.	Familiensachen	37
4.	Zwangsvollstreckungssachen	39
II.	Strafsachen	
1.	Schöffensachen	43
2.	Jugendschöffensachen	44
3.	Einzelstrafrichter in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen	45
4.	Ermittlungsrichter betreffend Erwachsene	49
5.	Ermittlungsrichter betreffend Jugendliche und Heranwachsende	50
6.	Jugendrichter in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen	51
7.	Überwachungsrichter nach § 148a StPO	52
8.	Zusätzliche Ermittlungsrichter	52
III.	Freiwillige Gerichtsbarkeit	
1.	Landwirtschaftssachen	53
2.	Grundbuchsachen	53
3.	Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige	54
4.	Register- und Standesamtssachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren	55
5.	Nachlasssachen und sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	56
IV.	Entscheidung über die Ablehnungen des geschäftsplanmäßigen Richters	57
V.	Eil- und Bereitschaftsdienst	58
VI.	Sonstige Geschäfte	59

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen zur richterlichen Geschäftsverteilung

A)

Allgemeine Regelungen

Sofern unten zu den einzelnen Fachbereichen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die folgenden allgemeinen Regelungen für die Verteilung der richterlichen Geschäfte.

I.

Die richterlichen Geschäfte werden innerhalb der Fachbereiche grundsätzlich entweder nach Buchstaben, nach einem Turnussystem oder nach Endziffern auf die einzelnen Abteilungen oder Richter verteilt. Auch ein Vorstück oder ein Sachzusammenhang mit einer anderen Sache kann die Zuständigkeit für ein neues Verfahren begründen.

II.

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben, gelten folgende allgemeine Regelungen:

1.

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist bestimmend:

- grundsätzlich der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen, Antragsgegners, Beklagten, Schuldners, Erblassers;
- bei Namenserteilungen an nicht eheliche Kinder deren Namen.

Bei mehreren Beschuldigten pp. ist bestimmend:

- im ersten Halbjahr der in alphabetischer Reihenfolge letzte Name;
- im zweiten Halbjahr der in alphabetischer Reihenfolge erste Name.

Ist ein Antragsgegner nicht angegeben, entscheidet die Bezeichnung des Antragstellers.

2.

Ä, ö, ü und ß werden wie ae, oe, ue und ss behandelt.

3.

Hat der Nachname einer natürlichen Person mehrere Bestandteile, ist der erste großgeschriebene Bestandteil maßgebend, bei Einzelhandelsfirmen der Name des Inhabers. Ist bei mehreren Antragsgegnern pp. der Vorname maßgebend, so ist der in alphabetischer Reihenfolge erste Vorname entscheidend.

Im Übrigen entscheidet der Anfang der Benennung (außer Artikel); enthält die Benennung Familiennamen, so ist der erstgenannte Familienname maßgebend.

III.

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem, gelten folgende allgemeine Regelungen:

1.

In der Zentralen Posteingangsstelle werden alle einzutragenden Neueingänge getrennt nach folgenden Fachgebieten in Nummernkreisen erfasst und vor ihrer Weitergabe an die für das jeweilige Fachgebiet zuständige Eingangsgeschäftsstelle mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummer versehen:

- Zivilprozesssachen (einschließlich der WEG-Sachen);
- Familiensachen;
- Schöffensachen;
- Einzelstrafrichtersachen (einschließlich der Sonderdelikte und der beschleunigten Verfahren) und Jugendrichtersachen (aber nur die beschleunigten Verfahren);
- Insolvenzsachen.

Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge ihres Einganges in der Eingangsregistratur. Das gilt auch dann, wenn die Sache zuvor bereits auf anderem Weg (z.B. bei einem elektronischen Eingang) in den Geschäftsgang gelangt ist. Die Nummerierung beginnt für jedes Fachgebiet (Nummernkreis) an jedem Tag mit „1“. Gehen auf der Zentralen Posteingangsstelle innerhalb eines Fachgebiets Sachen gleichzeitig ein, bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Eine vorhergehende Sortierung findet nicht statt. Das gilt auch für elektronische Eingänge.

Abweichend davon werden die Ermittlungsrichtersachen - auch soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind - unmittelbar der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zur Nummerierung und Eintragung in den Turnus vorgelegt.

2.

Die in der Zentralen Posteingangsstelle nummerierten Neueingänge werden anschließend der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet. Gehen Neueingänge bei einer der Eingangsgeschäftsstellen unmittelbar ein, werden sie (mit Ausnahme der Ermittlungsrichtersachen) zunächst der Zentralen Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

3.

Sofern nicht eine bestimmte Abteilung zuständig ist (vgl. dazu näher unten 4.), verteilt die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle die nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung für jeden Turnus fortlaufend der Reihe nach gemäß dem für diesen Turnus geltenden Abteilungsspiegel auf die einzelnen am Turnus beteiligten Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher am jeweiligen Turnus teilnehmender Abteilungen, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Die Zeilen werden gemeinsam in Zwanzigerschritten in senkrechte Spalten aufgeteilt. Reduzierte Abteilungen haben mit "X" markierte Felder, die nicht mit einer Nummer versehen werden können (also gesperrt sind), sondern bei der Zuweisung überschlagen werden müssen, so dass dann die nächste Abteilung zuständig ist. Exemplarisch sieht ein Abteilungsspiegel wie folgt aus:

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
100	20																				
101	15			X			X			X								X			X
102	14						X			X		X		X		X		X			
103	10	X		X		X		X		X		X		X		X		X		X	
104	8	X		X		X		X		X	X		X	X		X		X		X	X
105	4	X		X	X		X		X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X

Für jeden Turnus wird ein solcher Abteilungsspiegel erstellt, der der Geschäftsverteilung beigelegt ist und aus dem sich verbindlich ergibt, welche Abteilung mit welcher Turnuszahl wie an den Eingängen des jeweiligen Fachbereichs beteiligt ist; eine ausdrückliche textliche Benennung dieser Turnusbeteiligungen erfolgt nicht. Dasselbe gilt für etwaige Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr.

Bei der Zuteilung beachtet die Eingangsgeschäftsstelle etwaige Sonderzuständigkeiten ebenso wie die für den jeweiligen Turnus geltenden Turnusregeln. Sonderzuständigkeiten zählen bei der Zuweisung im Verhältnis 1:1, sofern in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist. Im Abteilungsspiegel wird jeder Neueingang (ebenso wie jede Abgabe, die wie ein Neueingang behandelt werden soll) unmittelbar nach der Zuteilung an die zuständige Abteilung mit dem aus dem Turnusstempel ersichtlichen Datum des Eingangs bei Gericht und der Turnusnummer in das Feld dieser Abteilung eingetragen, das als nächstes frei ist (also weder gesperrt noch anderweitig belegt ist); in Strafsachen ist zudem das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft einzutragen.

4.

In Familien-, Straf- und Insolvenzverfahren prüft die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle bereits vor Eintragung des Neueingangs in den Turnus, ob aufgrund eines Vorstücks oder wegen Sachzusammenhangs eine bestimmte Abteilung zuständig ist. Ist das der Fall, so wird der Neueingang bei der zuständigen Abteilung im Turnus auch dann eingetragen, wenn diese Abteilung nicht an der Reihe ist. Zum Ausgleich wird diese Abteilung dann bei der nächsten Zuweisung übersprungen (das Feld ist ja bereits besetzt). Eine solche Berücksichtigung beim Turnus erfolgt nicht, wenn in der hiesigen Geschäftsverteilung ausdrücklich bestimmt ist, dass eine „Anrechnung auf den Turnus“ unterbleibt.

5.

Die erste zu verteilende Sache des Jahres erhält grundsätzlich die Abteilung, die ohne den Jahreswechsel zuständig gewesen wäre. Wird ein Turnus neu eingerichtet, ist für die erste zu verteilende Sache die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsziffer zuständig.

6.

Die (nachträgliche) Abgabe einer bereits eingetragenen Sache innerhalb des Gerichts ist grundsätzlich wie ein Neueingang zu behandeln: Sie ist zunächst - ggf. erneut - der Zentralen Posteingangsstelle vorzulegen. Dort erhält sie im einschlägigen Nummernkreis eine neue Nummer. Anschließend wird sie der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Diese teilt die Sache dann nach den Turnusregeln einer Abteilung zu.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist zu verfahren, wenn z.B. wegen Sachzusammenhangs oder aufgrund eines Vorstücks bei der Abgabe schon feststeht, dass eine bestimmte Abteilung für die abgegebene Sache zuständig ist. Diese Sache ist dann unmittelbar der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten.

7.

Übernimmt eine Abteilung eine bei einer anderen Abteilung bereits eingetragene Sache (z.B. aufgrund einer nachträglichen Abgabe), wird die übernommene Sache grundsätzlich auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet, es sei denn in dieser Geschäftsverteilung ist etwas anderes bestimmt.

Im Fall einer solchen Anrechnung ist die Sache unverzüglich der für die Neueintragungen zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten, sofern die Sache nicht ohnehin schon dort vorliegt. Diese trägt die Sache sofort bei der übernehmenden Abteilung an der nächsten freien Stelle im Turnus als Eingang ein. Der abgebenden Abteilung werden dann bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen, und zwar in ein und dasselbe Feld des Abteilungsspiegels.

Die Übernahme einer Sache lässt alle Turnuszuweisungen unberührt, die erfolgt sind, bevor die übernommene Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist; die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Zuweisungen bleiben also wirksam.

Diese Regelungen bei Übernahme einer Sache gelten entsprechend auch für den Fall, dass eine Sache irrtümlich nicht in den zutreffenden Turnus eingetragen worden ist oder ein Vorstück oder ein Sachzusammenhang bei der Eintragung übersehen worden ist.

8.

Werden die Neueingänge nicht auf Abteilungen, sondern auf bestimmte Richter verteilt, so gelten die hier dargelegten Regeln der Verteilung entsprechend.

9.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die Zentrale Posteingangsstelle einen Eingang dem unzutreffenden Fachgebiet (Nummernkreis) zugeordnet hat, verteilt sie diesen Eingang nicht im Turnus ihres Fachgebietes. Vielmehr rücken die nachfolgenden Eingänge im Turnus nach. Zudem legt die unzuständige Eingangsgeschäftsstelle den unzutreffenden Eingang sofort der Zentralen Posteingangsstelle zur Richtigstellung der Nummerierung vor.

Diese behandelt den Rückläufer wie einen üblichen Neueingang, vermerkt allerdings die Richtigstellung auf dem Eingang. Auch die zuständige Eingangsgeschäftsstelle behandelt diese Sache nach Vorlage bei ihr wie einen üblichen Eingang.

Alle Zuweisungen, die erfolgt sind, bis die fragliche Sache im zutreffenden Turnus eingetragen ist, bleiben wirksam.

10.

Wird ein Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit erfolgreich abgelehnt, wird das beim Turnus wie folgt berücksichtigt: Die Abteilung, die von dem befangenen Richter bearbeitet wird, erhält bei der nächsten Zuweisung ohne Anrechnung auf den Turnus ein zusätzliches Verfahren, während die Abteilung, dessen Richter für die Sache nunmehr zuständig ist, bei der nächsten Zuweisung ersatzlos übersprungen wird. Entsprechendes gilt, wenn ein Richter sich erfolgreich selbst ablehnt.

Die übernehmende Abteilung bleibt auch dann zuständig, wenn der abgelehnte Richter nicht mehr in der Ursprungsabteilung tätig ist.

IV.

1.

Eine Verteilung nach den Endziffern des gerichtlichen Aktenzeichens kann weiter unterteilt werden nach den Vorziffern. Sind z.B. für die Endziffer 5 zwei Abteilungen je zur Hälfte zuständig, kann die eine Abteilung für die Sachen mit den Vorziffern 0 bis 4 und die andere Abteilung für die Sachen mit den Vorziffern 5 bis 9 zuständig sein. Verkürzt würde es in der Geschäftsverteilung heißen, dass diese Abteilungen für die „Endziffern 05-45“ bzw. für die „Endziffern 55-95“ zuständig sind.

2.

Sind mehrere Richter für dieselbe Abteilung nach unterschiedlichen Endziffern zuständig, so sind in Zweifelsfällen zur Bestimmung der Zuständigkeit dieser Richter innerhalb dieser Abteilung die Regeln (z.B. zum Sachzusammenhang) entsprechend anzuwenden, mit denen die Zuständigkeiten der Abteilungen bestimmt wird. Innerhalb einer solchen Abteilung mit mehreren Richtern findet eine Verteilung nach einem Turnus aber nicht statt. In Klammern gesetzte Kleinbuchstaben hinter der Abteilungsnummer dienen nur der sprachlichen Unterscheidung der Untergliederungen dieser (einen) Abteilung; eigene Abteilungen werden durch diese Buchstaben Zusätze nicht begründet.

3.

Sind mehrere Richter für eine Abteilung nach unterschiedlichen Endziffern zuständig, so gilt dieselbe Verteilung nach Endziffern auch für den Fall, dass diese Richter eine Abteilung gemeinsam vertreten.

4.

Stellt ein Antragsteller gegen denselben Richter in mehreren laufenden Verfahren gleichzeitig einen Befangenheitsantrag, so ist der Richter zur Entscheidung über die Befangenheitsanträge aller Verfahren zuständig (unabhängig von ihren Endziffern), der für das zeitlich älteste Verfahren zuständig ist.

V.

1.

Sofern in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist, ist maßgebend für die Verteilung der Neueingänge der Tag, an dem die Sache bei Gericht eingeht. Das gilt auch für Mahnverfahren. Anträge, die erst nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

2.

Bei Sachzusammenhang ist grundsätzlich die Zuständigkeit der Abteilung gegeben, die zuerst mit der Sache befasst wurde (Eingangsstempel), solange das Verfahren noch nicht erledigt ist. Das gilt nicht, sofern in dieser Geschäftsverteilung etwas anderes bestimmt ist.

3.

Gibt es mehrere Vorstücke, die eine voneinander abweichende Zuständigkeit für einen Neueingang begründen können, bestimmt das zeitlich jüngste Vorstück (Eingang bei Gericht) die Zuständigkeit für den Neueingang, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

4.

Ist die Sache unzutreffend in eine Abteilung gelangt (z.B. durch Irrtum - einschließlich eines Fehlers bei der Turnuszuweisung -, falsche Schreibweise, unrichtige Namen), kann die Sache an die zuständige Abteilung nicht mehr abgegeben werden:

- Zivil- und Familiensachen: wenn in dieser Sache bereits
 - ein Beweisbeschluss ergangen oder
 - zur Sache mündlich verhandelt worden ist bzw. eine persönliche Anhörung erfolgt ist;
- Strafsachen (einschließlich Jugendstrafsachen): wenn in dieser Sache bereits
 - der Strafbefehl erlassen, sein Erlass abgelehnt oder bei Nichterlass Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist,
 - das Zwischenverfahren abgeschlossen ist, oder
 - in Sachen, in denen es kein Zwischenverfahren gibt, die Sache terminiert ist;
- Insolvenzsachen: wenn diese Sache bereits eröffnet ist.

Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben davon unberührt.

5.

Die Bearbeitung wegen besonderer Eilbedürftigkeit begründet keine Zuständigkeit.

6.

Rechtshilfeersuchen bearbeitet - sofern die Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt - jede Abteilung für ihren Sachbereich.

7.

Wird in einem Verfahren aus einer geschlossenen Abteilung eine weitere Sachbearbeitung notwendig, so wird dieses Verfahren - vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung - wie ein Neueingang behandelt.

VI.

1.

Wird die Geschäftsverteilung geändert, bleiben die bis zum Stichtag eingegangenen Sachen in der bisherigen Abteilung, es sei denn etwas anderes wird bestimmt. Das gilt entsprechend auch für die Jahresgeschäftsverteilung.

2.

Werden auch Bestände verteilt, gelten für die Verteilung dieser Bestände die Regelungen entsprechend, die für die Verteilung der Neueingänge gelten. Wären bei einer Verteilung von Beständen verschiedene Abteilungen zuständig, obwohl bei einer Verteilung als Neueingänge nur eine Abteilung zuständig wäre (z.B. wegen Sachzusammenhangs), so ist diejenige Abteilung für alle davon betroffenen Verfahren zuständig, in deren Zuständigkeit das zeitlich frühere bei Gericht eingegangene Verfahren fällt. Das gilt nur, soweit dieses Verfahren am Tag des Wirksamwerdens der Verteilung noch nicht bei Gericht abgeschlossen ist.

3.

Ist eine Abteilung geteilt worden und bestimmt ein bereits abgeschlossenes Verfahren als Vorstück die Zuständigkeit für einen Neueingang, so ist allein maßgeblich, wer die Abteilung ihrer Bezeichnung nach fortführt; die Endziffer des abgeschlossenen Verfahrens ist dabei unerheblich.

4.

Wird ein Verfahren, das bei Schließung der Abteilung nicht mehr als laufend erfasst und deswegen nicht neu verteilt worden war, nach der Schließung derart weiterbetrieben, dass eine richterliche Geschäftshandlung notwendig wird, wird dieses Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Richters unter Anrechnung auf den Turnus wie ein neuer Eingang behandelt.

Das gilt jedoch nicht, wenn die geschlossene Abteilung inzwischen wieder eröffnet worden ist. In diesem Fall bleibt das Altverfahren ohne Anrechnung auf den Turnus in der betroffenen Abteilung, unabhängig davon, wie lange diese Abteilung vorher geschlossen war.

VII.

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zum Vertreter des verhinderten Richters bestimmt ist. Wenn dieser Richter und die evtl. bestellten weiteren Vertreter gleichfalls verhindert sind, tritt an die Stelle des verhinderten letzten Vertreters dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter, wenn auch dieser verhindert ist, dessen Vertreter usw. Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle des letztverhinderten Richters derjenige tritt, der nach seinem Familiennamen im Alphabet nachfolgt. Weitere Vertreter sind die im Alphabet jeweils nachfolgenden Richter.

Die Vertretung nach der Reihenfolge des Alphabets obliegt zunächst jedoch denjenigen Richtern, die das gleiche Sachgebiet (z.B. Betreuungs-, Strafrichter- oder Zivilprozesssachen) bearbeiten.

VIII.

Alle eingehenden Schutzschriften werden in eine Abteilung des jeweiligen Fachbereichs als „Schutzschrift“ eingetragen; in Zivilsachen ist das die Abt. 100, in Familiensachen die Abt. 220 und in Insolvenzsachen die Abt. 91.

Geht ein Antrag auf Erlass einer Eilentscheidung (z.B. auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung) bzw. auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, wird die Sache in der nach dem Turnus zuständigen Abteilung eingetragen. Liegt in derselben Sache bereits eine Schutzschrift vor, wird diese der Akte beigelegt. Schutzschriften werden ohne Anrechnung auf den Turnus erfasst

B)
Zivilsachen (einschließlich WEG-Sachen)

I.

1.

In Zivilsachen werden alle Neueingänge - ohne WEG-Sachen - nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Zivilsachen), und zwar jeweils **getrennt** nach folgenden Turni:

- a) Zivilrechtliche Streitigkeiten (C-Sachen) - ohne einstweilige Verfügungen und Arreste -;
- b) Selbständige Beweisverfahren (H-Sachen);
- c) Verfahren des allgemeinen Registers (AR-Sachen);
- d) Einstweilige Verfügungen und Arreste.

2.

Alle für die WEG-Abteilungen bestimmten Neueingänge werden ebenfalls in **einem** Turnus verteilt (Turnus Zivilsachen - WEG).

II.

1.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

2.

Für Vollstreckungsgegenklagen und Vollstreckungsabwehrklagen ist die Abteilung zuständig, die den Vorprozess entschieden hat. Besteht die Abteilung nicht mehr oder hat ein auswärtiges Amtsgericht den Vorprozess entschieden oder ist der zugrundeliegende Vollstreckungstitel ein Vollstreckungsbescheid, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

3.

Zwischen ab dem 01.01.2013 eingegangenen selbständigen Beweisverfahren und einstweiligen Verfügungs- oder Arrestverfahren und dem jeweiligen Hauptsacheverfahren besteht Sachzusammenhang, auch wenn Ersterer bereits erledigt sind. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.

4.

Verfahren, die einer Abteilung aufgrund ihrer Sonderzuständigkeit gemäß I. 2.1 bis 2.3 des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplans zugeteilt werden, werden auf den Turnus angerechnet.

5.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Aachen nimmt ein Verfahren nur dann - ggf. erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

6.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 697 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten bei zeitgleichem Eingang für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Zentralen Posteingangsstelle - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

7.

In allen Fällen der Abtrennung werden diese in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues Aktenzeichen derselben Abteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

8.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, in der sich das führende Verfahren befindet.

C)
Familiensachen

I.

In Familiensachen werden alle Neueingänge nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Familiensachen), und zwar jeweils **getrennt** nach folgenden Turni:

- a) Allgemeine Familiensachen (F-Sachen), einschließlich der Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (FH-Sachen);
- b) AR-Sachen.

II.

1.

Vor Eintragung des Neueingangs in den Turnus prüft die Eingangsgeschäftsstelle jedoch, nach folgenden Regeln, ob aufgrund eines Vorstücks oder wegen Sachzusammenhangs eine bestimmte Abteilung zuständig ist.

Bei Familiensachen, die denselben Personenkreis i.S.d. § 23b Abs. 2 GVG betreffen, besteht Sachzusammenhang. Für jeden Neueingang ist daher im Namenverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder sowie zum Umgang berechtigte Personen betrifft. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Für einen Neueingang ist die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis bearbeitet oder bearbeitet hat. Maßgebend ist hier die Zeit ab dem 01.01. des vierten Jahres vor Geltung der aktuellen Jahresgeschäftsverteilung (z.B. ist für das Jahr 2020 maßgebend der 01.01.2016). Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Weist das Namenverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die noch bestehende Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

2.

Mehrere in derselben Akte gestellte Anträge (z.B. betreffend Hauptsache und Eilantrag) oder mehrere in derselben Akte behandelte Verfahrensgegenstände (z.B. betreffend einerseits das Sorgerecht und andererseits das Umgangsrecht) werden nur dann im Turnussystem als mehrere Sachen berücksichtigt, wenn die Anträge oder Verfahrensgegenstände

nach der Aktenordnung (AktO) in mehreren Akten geführt werden können und - nach einer Abtrennung - auch tatsächlich in unterschiedlichen Akten (mit mehreren Zählkarten) geführt werden; das abgetrennte Verfahren ist dann wie ein neues Verfahren zu behandeln.

3.

Überprüfungsverfahren nach § 166 Abs. 2 FamFG werden erst dann im Turnus als neues Verfahren berücksichtigt, wenn das Gericht nach Einholung der Stellungnahme des Jugendamtes weiter tätig wird.

III.

Sofern vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen zu den Zivilsachen unter B) II. sinngemäß auch für Familiensachen.

D)

Straf- und Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshftsachen)

I.

Die richterlichen Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen werden nach den Buchstaben (so insbesondere bei den Jugendrichtern, Jugendschöffengerichten und Bußgeldsachen) oder nach einem Turnussystem (so insbesondere bei den Einzelstrafrichtern, Ermittlungsrichtern und Schöffengerichten) auf die einzelnen Abteilungen oder Richter verteilt. Innerhalb einer Abteilung erfolgt eine etwaige Verteilung auf die Richter regelmäßig nach Endziffern.

II.

Für Straf- und Bußgeldsachen gelten folgende allgemeine Regelungen:

1.

Die vom Rechtsmittelgericht an eine andere Einzelstrafrichterabteilung verwiesenen Sachen (z.B. nach § 354 Abs. 2 StPO) gehen in die Abteilung des Erstvertreters. Sofern dieser keine Einzelstrafrichterabteilung verwaltet, gehen die Sachen in die Abteilung des vertretungsmäßig ersten Einzelstrafrichters. Die zurückverwiesene Sache wird beim Turnus der nunmehr zuständigen Abteilung wie ein Neueingang angerechnet.

Diese Regelungen für die Einzelstrafrichterabteilungen gelten entsprechend für die Fälle der Zurückverweisung einer Sache einer Schöffenabteilung an eine andere Schöffenabteilung bzw. einer Jugendschöffenabteilung an eine andere Jugendschöffenabteilung.

2.

Im erweiterten Schöffengericht ist zweiter Amtsrichter:

- in Abt. 331 der Richter der Abt. 333;
- in Abt. 332 der Richter der Abt. 334;
- in Abt. 333 der Richter der Abt. 331;
- in Abt. 334 der Richter der Abt. 332.

Bei Verhinderung ist der jeweilige Vertreter als zweiter Amtsrichter berufen.

3.

In den Fällen des § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO und des § 58 Abs. 3 Satz 2 JGG ist unter Berücksichtigung der Sonderzuständigkeiten der Richter zuständig, der dem abgebenden entspricht, bei Abgabe durch ein Landgericht der Schöffenrichter.

In den Fällen des § 462 a Abs. 4 StPO ist der Richter zuständig, der die höchste Strafe ausgesprochen hat. Bei derselben Strafhöhe ist zuständig der Richter mit dem zeitlich letzten Strafausspruch.

4.

Bezieht sich die Anklage oder der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls sowohl auf allgemeine Strafvorschriften als auch auf Sonderdelikte [im Sinne von III. 1 c)], so richtet sich die Zuständigkeit nach den Sondervorschriften.

5.

Als Eingang zählen auch die dem Amtsgericht Aachen vom Präsidium des Oberlandesgerichts Köln zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren sowie die vom Jugendrichter und von der Strafkammer des Landgerichts vor dem Einzelstrafrichter oder dem Schöffengericht eröffneten Verfahren.

6.

Vor Eintragung des Neueingangs in den Turnus prüft die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle, ob nach den jeweils geltenden Regeln aufgrund eines Vorstücks oder wegen Sachzusammenhangs eine bestimmte Abteilung zuständig ist.

7.

Geht bei Gericht ein neues Verfahren (Neuverfahren) gegen einen Beschuldigten, Angeeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten oder Betroffenen ein, der auch in einem früheren Verfahren (Altverfahren) beschuldigt, angeschuldigt, angeklagt oder betroffen ist oder war, so ist - grundsätzlich unter Anrechnung auf den Turnus - diejenige Abteilung auch für das Neuverfahren zuständig, die für das Altverfahren zuständig ist oder war, sofern diese Abteilung zu diesem Zeitpunkt am entsprechenden Turnus teilnimmt. Das gilt nicht, wenn sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte, Verurteilte oder Betroffene richtet.

Diese Vorstück-Regelung gilt nur, wenn das Altverfahren nach dem 31.12. des drittletzten Jahres vor dem Jahr der aktuellen Jahresgeschäftsverteilung bei Gericht eingegangen ist (also für das Jahr 2020 Eingang nach dem 31.12.2017) oder es sich hierbei um ein laufendes Bewährungsverfahren handelt. Bestehen Vorstücke mehrerer Abteilungen, ist die Abteilung zuständig, deren Verfahren zuletzt eingegangen ist.

Gehen eine Ermittlungsrichtersache, eine Bußgeldsache oder eine Erzwingungshaftsache ein, gelten die vorgenannten Regelungen nicht. Eine Ermittlungsrichtersache, eine Bußgeldsache, ein beschleunigtes Verfahren oder eine Erzwingungshaftsache stellen kein Vorstück im oben genannten Sinn dar.

8.

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit dieser Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf einen etwaigen Turnus findet nicht statt.

9.

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache nach zwischenzeitlicher Rücknahme die Anklage erneut erhoben bzw. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erneut gestellt, so bleibt die zuerst mit dieser Sache befasste Abteilung auch für das neue Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf einen etwaigen Turnus findet nicht statt.

10.

Wird in einem bei einer Abteilung anhängigen beschleunigten Verfahren dessen Durchführung abgelehnt, so bleibt die zuerst mit dieser Sache befasste Abteilung auch für das weitere Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf einen etwaigen Turnus findet nicht statt.

11.

Für die Gns-, BEW- und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

12.

Die Regelungen, die für solche Anklageverfahren gelten, die mit einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden (Ds-Verfahren), gelten entsprechend für die Privatklageverfahren (Bs-Verfahren).

13.

Auch für die Bearbeitung eines selbstständigen oder nachträglichen Einziehungs- oder Verfallverfahrens ist diejenige Abteilung zuständig, die für die Bearbeitung des entsprechenden Hauptsacheverfahrens bereits zuständig war oder wäre. Die Turnusregeln des entsprechenden Hauptsacheverfahrens gelten sinngemäß. Handelt es sich um ein Strafverfahren erfolgt die Anrechnung beim Einzelstrafrichter im „Ds“- Turnus und beim Schöffengericht im allgemeinen Anklageturnus.

III.

Einzelstrafrichter in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen

1.

a) Die **Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen** der Einzelstrafrichter werden nach Buchstaben verteilt, sofern die hiesige Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt.

b) Die **allgemeinen Strafsachen** der Einzelstrafrichter mit Ausnahme der beschleunigten Verfahren und der Hafthsachen werden nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Einzelstrafrichter), und zwar **getrennt** nach:

- (1) Anklageverfahren (Ds-Verfahren);
- (2) Strafbefehlsverfahren (Cs-Verfahren).

c) **Hafthsachen** der Einzelstrafrichter werden in **einem** eigenständigen Turnus verteilt (Turnus Einzelstrafrichter - Hafthsachen).

Dabei sind Haftsachen solche Verfahren, in denen ein Haftbefehl besteht, auch wenn dieser außer Vollzug gesetzt ist.

d) In Straf- und Bußgeldverfahren der Einzelstrafrichter werden folgende Verfahren mit **Sonderdelikten** in **einem** eigenständigen Turnus verteilt (Turnus Einzelstrafrichter - Sonderdelikte), nämlich Straf- und Bußgeldverfahren wegen:

- Zuwiderhandlungen gegen Lebensmittel- und Futtermittelgesetze im Sinne von § 16 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen (im Folgenden: ZustVO AG Straf);
- Zuwiderhandlungen gegen das Fahrpersonalgesetz;
- Zuwiderhandlungen gegen Umweltgesetze im Sinne von § 12 der jeweils gültigen Fassung der ZustVO AG Straf;
- Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze.

Ausgenommen davon sind die Erzwingungshaftsachen; auch hier erfolgt die Verteilung nach Buchstaben.

e) Die in die Zuständigkeit des Strafrichters und des Jugendrichters fallende Anträge auf Durchführung eines **beschleunigten Verfahrens** gemäß §§ 417 ff. StPO werden in **einem** eigenständigen Turnus verteilt (Turnus Einzelstrafrichter - Beschleunigte Verfahren).

f) Für die **übrigen Sachen**, die in die Zuständigkeit der Einzelstrafrichter fallen, richtet sich die Zuständigkeit nach den Buchstaben entsprechend den Bußgeld- und Erzwingungshaftsachen, sofern nicht eine anderweitige Zuständigkeit nach II. 11. begründet ist (Auffangzuständigkeit nach Buchstaben). Dabei werden Verfahren gegen „Unbekannt“ dem Buchstaben U zugeordnet.

2.

Wird eine Sache zunächst in einem vorrangigen Sonderturnus als Sonderdelikt oder als Haftsache eingetragen, findet anschließend immer eine Anrechnung im Turnus Einzelstrafrichter statt, und zwar in dem (Unter-)Turnus, der diesem Verfahren entspricht (Anklage- oder Strafbefehlsverfahren). Dabei zählt ein Sonderdelikt das 1,5-fache eines allgemeinen Delikts. Bei Bußgeldverfahren findet eine Anrechnung nicht statt. Gs-Verfahren in Sonderdelikten werden ebenfalls nicht auf den Turnus angerechnet; eine Anrechnung erfolgt nur bei Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls.

Zur Umsetzung dieser Anrechnung trägt die dafür zuständige Eingangsgeschäftsstelle die Sache zunächst in dem einschlägigen Sonderturnus als Eingang an nächst freier Stelle bei der Abteilung ein, die an der Reihe ist. Danach trägt die dafür zuständige (ggf. andere) Eingangsgeschäftsstelle die Sache sofort auch im entsprechenden Turnus Einzelstrafrichter bei derselben Abteilung ein (ebenfalls als Eingang). Die Sonderzuständigkeit bestimmt

also, welche Abteilung für diese Sache zuständig ist. Da ein Sonderdelikt das 1,5-fache eines allgemeinen Delikts zählt, wird nach jedem 2. Eingang eines Sonderdeliktes im Turnus Einzelstrafrichter an nächster Stelle ein zusätzliches Kreuz gesetzt, das entsprechende Feld also gesperrt.

Unterfällt eine Sache mehreren Sonderzuständigkeiten, könnte also ein Verfahren in mehrere spezielle Turni eingetragen werden (z.B. Haft bei einem Sonderdelikt), wird die Sache nur in einem Sonderturnus eingetragen (neben einer etwaigen nachfolgenden Eintragung im Turnus Einzelstrafrichter derselben Abteilung). Dabei geht die Einstufung als beschleunigtes Verfahren der Einstufung als Sonderdelikt vor, und beide gehen der Einstufung als Haftsache vor. Die Zuständigkeit der Abteilung richtet sich also nach folgender Reihenfolge: Beschleunigtes Verfahren \Rightarrow Sonderdelikt \Rightarrow Haftsache \Rightarrow allgemeine Strafsache. (Im Beispielsfall ist daher die Abteilung zuständig, die bei den Sonderdelikten als nächste an der Reihe ist; eine Anrechnung auf den allgemeinen Turnus Einzelstrafrichter erfolgt, nicht aber auch auf den nachrangigen Haftturnus.)

IV.

Ermittlungsrichter

1.

Die Neueingänge für die Ermittlungsrichter werden - auch soweit sie als Jugendrichter tätig werden - nach zwei Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Ermittlungsrichter, und zwar **getrennt** nach:

- a) Vorführsachen;
- b) Sonstige Gs- und AR-Sachen.

Unter Vorführsachen fallen:

- Anträge auf Erlass eines Haftbefehls im Rahmen einer Vorführung nach § 128 StPO;
- Verkündung eines bereits erlassenen Haftbefehls;
- Vorführungen im Rahmen von §§ 21, 22 IRG;
- Freiheitsentziehungsmaßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbürokratiengesetz;
- Freiheitsentziehungsmaßnahmen betreffend Abschiebe- und Zurückschiebungshaft;
- Freiheitsentziehungsmaßnahmen nach Bundesgesetzen (insbesondere Infektionsschutzgesetz).

Fällt ein Neueingang unter beide Turni, so wird dieser nur vom Turnus Vorführsachen erfasst. Jeder unter Vorführsachen fallende Antrag ist für jeden Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Verfolgten, Betroffenen jeweils turnuswirksam.

2.

Ist eine Abteilung bereits in einem Verfahren tätig gewesen, ist sie unter Anrechnung auf den Turnus wegen Sachzusammenhangs auch für die Bearbeitung weiterer Eingänge in diesem Verfahren zuständig. Dies gilt auch dann, wenn durch die Staatsanwaltschaft Austrennungen vorgenommen oder aus der Akte heraus weitere Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Wird in einem Verfahren der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen, ist - unter Anrechnung auf den Turnus - für die Bearbeitung etwaiger Gs- und AR-Sachen in diesem Verfahren diejenige Gs- bzw. AR-Abteilung zuständig, deren Endziffer derjenigen Abteilung entspricht, welche mit dem beschleunigten Verfahren befasst war. Gleiches gilt im umgekehrten Fall (zunächst Eingang einer Gs-/AR-Sache, dann Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens).

3.

Für den Vertretungsfall ist die Endziffer des ersten gerichtlichen Aktenzeichens in derselben Sache maßgeblich.

4.

Die Ermittlungsrichter sind - auch soweit sie als Jugendrichter tätig sind - für folgende Verfahren zuständig:

- Entscheidungen und Tätigkeit in Ermittlungsverfahren;
- Rechtshilfe in Bußgeld- und Strafsachen;
- Freiheitsentziehungssachen nach Bundesgesetzen (sofern nicht in der hiesigen Geschäftsverteilung eine anderweitige Regelung getroffen ist);
- Entscheidungen gemäß § 9 StrEG;
- Kartellsachen;
- Richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz.

5.

Jedem Dezernat der Ermittlungsrichter (im Folgenden: Abteilungsrichter) wird jeweils ein zusätzlicher Ermittlungsrichter (im Folgenden: Zusatzrichter) zugeordnet, der mit einem bestimmten Anteil seiner Arbeitskraft an jeweils einem Tag in der Woche (im Folgenden: Ermittlungsrichtertag) für bestimmte Geschäfte der Ermittlungsrichter – einschließlich beschleunigter Verfahren – zuständig ist. Es gelten folgende allgemeine Regeln:

a) Der Zusatzrichter ist an dem Ermittlungsrichtertag für folgende Geschäfte der jeweiligen Abteilung zuständig:

1. Entscheidungen über am Vortag bei Gericht eingegangene Anträge, die zwar aufschiebbare Maßnahmen betreffen, aber am Ermittlungsrichtertag entscheidungsreif sind;

2. Entscheidungen über am Ermittlungsrichtertag bei Gericht eingegangene Anträge, die unaufschiebbare Maßnahmen betreffen;
3. Förderung der in 1. und 2. genannten Verfahren, sofern eine Entscheidung am Ermittlungsrichtertag noch nicht möglich ist.

b) Erlässt der Zusatzrichter am Ermittlungsrichtertag einen Hauptverhandlungshaftbefehl nach § 127b Abs. 2 StPO, bleibt für die Durchführung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren der jeweilige Abteilungsrichter zuständig.

c) Der Zusatzrichter wird vom jeweiligen Abteilungsrichter vertreten. Die weitere Vertretung richtet sich nach der Vertretung des Abteilungsrichters.

V.

Schöffengericht

1.

Die Neueingänge für die Schöffengerichte (Gs-, Cs-, Ls-, AR-Sachen) werden nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Schöffengericht), und zwar jeweils **getrennt** nach folgenden Turni:

- a) Steuerstrafsachen;
- b) Allgemeine Schöffengerichtssachen.

Dabei sind Haftsachen auch hier solche Verfahren, in denen ein Haftbefehl besteht, auch wenn dieser außer Vollzug gesetzt ist.

2.

Haftsachen der Schöffengerichte werden in **einem** eigenständigen Turnus verteilt (Turnus Schöffengericht - Haftsachen).

3.

Bei Haftsachen findet eine Anrechnung auf den Turnus Schöffengericht nur statt, wenn die Haft eine allgemeine Schöffengerichtssache betrifft. Zur Umsetzung dieser Anrechnung trägt die Eingangsgeschäftsstelle die Sache zunächst als Eingang im Turnus Haft-sachen-Schöffengericht und sofort danach in derselben Abteilung im (Unter-)Turnus Allgemeine Schöffengerichtssachen ein (ebenfalls als Eingang). Die Haftsache bestimmt also die Zuständigkeit der Abteilung, wenn die Haft eine allgemeine Schöffengerichtssache betrifft.

Betrifft hingegen die Haft eine Steuerstrafsache, erfolgt keine Anrechnung. Die Eingangsgeschäftsstelle trägt die Sache nur im (Unter-)Turnus Steuerstrafsachen ein. Hier bestimmt also die Steuerstrafsache die Zuständigkeit der Abteilung.

4.

Von anderen Abteilungen wegen Sachzusammenhangs übernommene Verfahren werden auch dann auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet, soweit es sich nicht um eine Abgabe durch ein Schöffengericht oder ein Jugendschöffengericht handelt.

5.

War eine Abteilung bereits mit der Bearbeitung einer Gs-Sache befasst, so findet bei Eingang einer Anklage oder eines weiteren Antrags eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt

E)
Insolvenzsachen

I.

1.

Die Insolvenzsachen werden wie folgt in mehrere **getrennte** Turni verteilt:

- a) Die Verteilung auf die **Abteilungen** erfolgt jeweils **getrennt** in folgenden Turni (Turnus Insolvenzsachen - Abteilungen):
 - (1) IN-Sachen und IE-Sachen;
 - (2) IK-Sachen.

- b) Außerdem erfolgt die Verteilung auf die **Insolvenzrichter** jeweils **getrennt** in folgende Sonderturni (Turnus Insolvenzsachen - Richter):
 - (1) IN/IE-Verfahren gemäß § 22a InsO, einschließlich Voranfragen;
 - (2) IN/IE-Verfahren gemäß §§ 270, 270b InsO, einschließlich Voranfragen;
 - (3) AR-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren, die Bewerbungen der Insolvenzverwalter um Aufnahme in die Auswahlliste betreffen).

Die Verteilung nach den Sonderturni zu b) geht der Verteilung nach den Turni zu a) vor. Die Verteilung nach dem Sonderturnus zu b) (1) geht der Verteilung nach dem Sonderturnus zu b) (2) vor. Die Verteilung nach dem Sonderturnus zu b) (3) geht der Verteilung nach den Sonderturni zu b) (1) und b) (2) nach.

2.

An den Turni zu 1. a) nehmen die Insolvenzabteilungen mit der Maßgabe teil, dass sich die Verteilung auf die Richter innerhalb der Abteilungen grundsätzlich vorrangig nach den ausgewiesenen Endziffern richtet. Dieser Vorrang gilt nicht, wenn sich die Zuständigkeit aus einem Vorstück oder einem Sachzusammenhang ergibt.

3.

Die Vergabe der Aktenzeichen betreffend die Turni zu 1 b) sowie die Vergabe der Aktenzeichen betreffend solcher Verfahren, die Bewerbungen der Insolvenzverwalter um Aufnahme in die Auswahlliste zum Gegenstand haben, richtet sich unabhängig von der ansonsten geltenden richterlichen Zuständigkeit für bestimmte Abteilungen nach folgenden vorrangigen Regelungen:

- a) In Abteilung 91 werden eingetragen die AR-Sachen betreffend die Bewerbungen der Insolvenzverwalter um die Aufnahme in die Auswahlliste.
- b) Die unter 1. b) (1) und (2) geführten Sachen werden nach Zuteilung auf den nach den Richterturni zuständigen Richter gemäß dem passenden Turnus zu 1. a) (1) oder 1. b) (3) als neue Sache eingetragen; die Sache wird – unabhängig von der nach dem Turnus gemäß 1. a) (1) oder 1 b) (3) ermittelten Abteilung und Endziffer – von dem nach dem Turni zu 1. b) (1) und (2) zuständigen Richter bearbeitet.
- c) In Abteilung 93 werden eingetragen die unter 1. b) (3) aufgeführten Sachen.

Insoweit sind alle Insolvenzrichter auch Richter der jeweiligen Abteilung.

4.

Wird ein Antrag auf Einleitung eines IN/IE-Verfahrens gemäß § 22a InsO oder §§ 270, 270 b InsO eingereicht, nachdem bereits eine Voranfrage anhängig ist, bestimmt sich die Zuständigkeit für das IN/IE-Verfahren nach der Zuständigkeit für die AR-Sache. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

II.

1.

Vor Eintragung eines Neueingangs in den Turnus prüft die Eingangsgeschäftsstelle, ob gegen den Schuldner ein laufendes Verfahren anhängig ist.

2.

Unabhängig von der Reihenfolge im Turnus gilt: Für einen Neueingang ist die Abteilung bzw. der Richter zuständig, die bzw. der bereits ein laufendes und noch nicht eröffnetes Verfahren gegen denselben Schuldner bearbeitet. Dies gilt auch, wenn der Neueingang einen Sonderturnus nach I. 1. b) betrifft. Für natürliche und/oder juristische Personen einer Unternehmensgruppe i.S.d. § 3e InsO ist die Abteilung bzw. der Richter zuständig, die bzw. der den ersten Eingang bearbeitet.

3.

Ist keine bestimmte Abteilung oder kein bestimmter Richter nach 2. zuständig, so ist die Abteilung bzw. der Richter zuständig, die bzw. der nach den allgemeinen Turnusregeln als nächste Abteilung bzw. als nächster Richter an der Reihe ist. Dabei ist eine Verteilung auf die jeweiligen Richter innerhalb der Abteilungen nach den Endziffern vorrangig zu berücksichtigen.

F)

Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren

1.

Bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz besteht Sachzusammenhang zwischen der Bearbeitung der Anträge der umzuwandelnden bzw. übernehmenden Rechtsträger. In diesem Fall ist die Zuständigkeit des für den übernehmenden Rechtsträger zuständigen Abteilungsrichters gegeben.

2.

Die Zuständigkeit für unternehmensrechtliche Verfahren bestimmt sich nach der Zuständigkeit in Registersachen für das betroffene Unternehmen.

G)

Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige

I.

Allgemeine Zuständigkeiten

1.

Die Betreuungsrichter sind allgemein zuständig für die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen für Volljährige (vgl. § 23 c Abs. 1 S. 1 GVG).

2.

Betreuungssachen sind die in § 271 FamFG genannten Verfahren.

3.

Unterbringungssachen sind die in § 312 FamFG genannten Verfahren auf Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme betreffend Volljährige. Das gilt auch, wenn ein Bundesgesetz (z.B. § 121b Abs. 1 StVollzG oder § 126 Abs. 5 StPO) oder ein Landesgesetz (z.B. § 13 PsychKG NW) die Anwendung der §§ 312 ff. FamFG anordnet.

Keine Unterbringungssachen in diesem Sinne sind die Verfahren auf Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme betreffend Minderjährige. Das sind nach § 151 Nrn. 6 und 7 FamFG Kindschaftssachen, für die die Familienrichter zuständig sind.

Für die sonstigen Freiheitsentziehungssachen sind die Ermittlungsrichter zuständig (vgl. bereits oben D) IV. 4.). Das gilt auch, wenn ein Bundesgesetz (z.B. § 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG oder § 30 Abs. 2 S. 4 IfSG) oder ein Landesgesetz (z.B. § 36 Abs. 2 PolG NW) die Anwendung der §§ 415 ff. FamFG anordnet.

II.

Eildienst

1.

In den Abteilungen für Betreuungs- und Unterbringungssachen für Erwachsene ist für die Dienstzeit von grundsätzlich 7.30 bis 16.00 Uhr an den Werktagen mit allgemeinem Dienstbetrieb ein richterlicher Eildienst eingerichtet. An Freitagen mit allgemeinem Dienstbetrieb endet der betreuungsrechtliche Eildienst bereits um 15.30 Uhr.

2.

Der Richter dieses Eildienstes ist bei allen Abteilungen zuständig für eilige Maßnahmen (Entscheidungen, Veranlassungen, Anhörungen). Eilige Maßnahmen sind dabei insbesondere Veranlassung von Sachverständigengutachten, Anhörungen und Entscheidungen in

Unterbringungsverfahren in den Kliniken, geschlossenen Altenheimen oder vor Verbringung dorthin noch zu Hause sowie von Fixierungs- oder Zwangsmedikationsverfahren, die in geschlossenen Abteilungen einer Klinik stattfinden.

Nicht in die Zuständigkeit des Eildienstes, sondern in die Zuständigkeit des jeweiligen Abteilungsrichters fallen:

- generell freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB – mit Ausnahme der oben genannten Fixierungen;
- Betreuungsverfahren – außer es geht um die Einleitung eines Betreuungsverfahrens im Zusammenhang mit einer Entscheidung nach § 1846 BGB;
- Maßnahmen in Zusammenhang mit Unterbringungs-, Fixierungs- oder Zwangsmedikationsverfahren, bei denen es sich um eine Verlängerung einer bereits endgültig angeordneten Unterbringung oder Zwangsmedikation handelt;
- Beendigungen und Aufhebungen von Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Fixierungen;
- auslaufende Unterbringungen etc.

3.

Bei Beschwerden gegen die im Eildienst getroffenen Entscheidungen bleibt der Richter, der die Entscheidung getroffen hat, auch für das Abhilfeverfahren zuständig.

4.

Die Zuständigkeit richtet sich für das laufende Jahr nach Tagen wie aus der Anlage ersichtlich.

5.

Die Vertretung des Eildienstrichters erfolgt durch den geschäftsplanmäßigen Vertreter (vgl. 2. Teil der Geschäftsverteilung unter III.3.).

H)

Allgemeiner Eil- und Bereitschaftsdienst

I.

1.

Für die Zeiten außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten sind nach § 22c GVG i.V.m. § 2 Bereitschaftsdienst-VO folgende Geschäfte des Allgemeinen Eil- und Bereitschaftsdienstes (im Folgenden: Eildienst) aller Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Aachen dem Amtsgericht Aachen **zentralisiert** zugewiesen (Konzentration): die Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach der Strafprozessordnung (StPO), dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sowie die Freiheitsentziehungssachen nach ausländerechtlichen Bestimmungen. Ausgenommen von dieser Zentralisierung sind die Anordnungen und Genehmigungen von Zwangsmaßnahmen beim Vollzug der Haft und Unterbringung (insbesondere Fixierungen).

2.

Für die Bezirke der Amtsgerichte Aachen und Eschweiler ist zudem nach § 22c GVG i.V.m. § 1 Bereitschaftsdienst-VO ein **gemeinsamer** Eildienst eingerichtet (gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan). Dieser gemeinsame Eildienst ist zuständig, soweit die Geschäfte des Eildienstes nicht nach Ziffer 1. dem Amtsgericht Aachen zentralisiert zugewiesen sind.

3.

Die Verteilung der Geschäfte des Eildienstes obliegt dem Präsidium des Landgerichts Aachen im Einvernehmen mit den Präsidien der beteiligten Amtsgerichte (§ 22c Abs. 1 S. 2 GVG).

4.

Dienstzeit an Werktagen mit allgemeinem Dienstbetrieb ist grundsätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. An Freitagen mit allgemeinem Dienstbetrieb endet die Dienstzeit aber bereits um 15.30 Uhr.

Der Eildienst ist während folgender Zeiten außerhalb des allgemeinen Dienstbetriebes (Eildienstzeiten) für Eilsachen zuständig:

- Montag bis Donnerstag: von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 16.00 bis 21.00 Uhr;
- Freitag: von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 15.30 bis 21.00 Uhr;
- Samstag, Sonntag, dienstfreie Werktage und Feiertage: von 6.00 bis 21.00 Uhr;
- Fettdonnerstag: von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 16.00 bis 24.00 Uhr.

Unaufschiebbare Dienstgeschäfte, die während der Dienstzeit des Eildienstes begonnen werden, sind ohne zeitliche Begrenzung zu beenden.

5.

Der **zentralisierte** Eildienst nach Ziffer 1. ist wie folgt wahrzunehmen:

- grundsätzlich als Rufbereitschaft und
- an allen Tagen ohne allgemeinen Dienstbetrieb von 10.00 bis 12.00 Uhr (an Samstagen und dienstfreien Werktagen) bzw. von 11.00 bis 12.00 Uhr (an Sonntagen und Feiertagen) als Präsenzeildienst.

Der **gemeinsame** Eildienst nach Ziffer 2. ist grundsätzlich als Rufbereitschaft wahrzunehmen.

6.

Der Eildienststrichter hat an allen Eildiensttagen die nicht aufschiebbaren Ermittlungshandlungen und die unaufschiebbaren Geschäfte in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (auch von Minderjährigen) zu erledigen. An Samstagen und an sonstigen dienstfreien Werktagen hat er zudem die (sonstigen) nicht aufschiebbaren Geschäfte in Zivil- und Familiensachen zu bearbeiten.

7.

Der Präsenzeildienst findet grundsätzlich im Gebäude des Amtsgerichts Aachen statt. Die Vorführungen (für Staatsanwaltschaft, Polizei u.a.) erfolgen im Vorführbereich des Gerichts.

8.

Der Eildienststrichter ist während der Ausübung des Dienstes zugleich Familienrichter, Jugendrichter bzw. Ermittlungsrichter. Er ist gleichzeitig Vertreter des nach der allgemeinen Geschäftsverteilung zuständigen Richters.

II.

1.

Den auf das Amtsgericht Aachen entfallenden (zentralisierten wie gemeinsamen) Eildienst nehmen gleichzeitig zwei Richter wahr: der vorrangig zuständige Erstrichter und der nachrangig zuständige Ergänzungsrichter. Der Ergänzungsrichter nimmt den Eildienst während der gesamten Eildienstzeit grundsätzlich als Rufbereitschaft wahr.

Der Erstrichter ist vorrangig für alle Eilgeschäfte zuständig. Ist der Erstrichter wegen der Anzahl oder Dauer der zu erledigenden Eilgeschäfte nicht in der Lage, die Verfahren zeitgerecht zu bearbeiten, hat er möglichst frühzeitig den Ergänzungsrichter hinzuzurufen. Der Ergänzungsrichter ist dann – unter Umständen auch im Rahmen des Präsenzeildienstes – für die Eilsachen zuständig, die der Erstrichter aufgrund seiner Beschäftigung mit bereits begonnenen anderen Eilsachen nicht zeitgerecht bearbeiten kann.

2.

Die auf das Amtsgericht Aachen entfallenden Eildienste werden in Sonderdezernaten mit den Arbeitskraftanteilen wahrgenommen, die in der Geschäftsverteilung festgelegt sind. In dem Umfang der Sonderdezernate sind die Richter von übrigen Aufgaben in der Rechtsprechung befreit.

Das Präsidium des Amtsgerichts Aachen beschließt im Rahmen der jährlichen Geschäftsverteilung für den Eildienst einen Dienstplan, in dem die Eildienste des kommenden Jahres tage- oder wochenweise auf die Richter der Sonderdezernate verteilt sind, jeweils unterteilt zwischen Haupt- und Ergänzungseildiensten. Entsprechendes gilt für Änderungen im Laufe des Jahres.

Auf ausdrücklichen Wunsch der beteiligten Richter kann der Eildienst auch tageweise zwischen Frühschicht und Spätschicht unterteilt werden. Sofern das Präsidium nichts Abweichendes regelt, dauern an den Tagen mit allgemeinem Dienstbetrieb die Frühschicht von 6.00 bis 7.30 Uhr und die Spätschicht von 16.00 (freitags von 15.30 Uhr) bis 21.00 Uhr bzw. an den Tagen ohne allgemeinen Dienstbetrieb die Frühschicht von 6.00 bis 13.00 Uhr und die Spätschicht von 13.00 bis 21.00 Uhr.

Maßgeblich für die endgültige Zuteilung des Eildienstes ist der Beschluss des für die Geschäftsverteilung zuständigen Präsidiums des Landgerichts Aachen.

3.

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann das Präsidium die Geschäfte des Eildienstes abweichend von der Jahresgeschäftsverteilung festlegen. Insbesondere bei einem konkreten, über den Ausnahmefall hinausgehenden Bedarf für einen richterlichen Eildienst kann das Präsidium - auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt - den Eildienst zeitlich oder personell erweitern.

Lässt sich wegen einer besonderen Dringlichkeit eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeiführen, gilt § 21i Abs. 2 GVG.

III.

1.

Zum Eildienst eingeteilt werden nur die Richter der Sonderdezernate. Gleiches gilt für die vorrangigen Vertretungen.

2.

Ist der Erstrichter gänzlich verhindert (z.B. wegen Erkrankung), nimmt der Ergänzungsrichter den Haupteildienst wahr. Sein Vertreter wird zum Ergänzungsrichter. Dabei richtet sich die Vertretung vorrangig nach der Person des Ergänzungsrichters (vgl. 2. Teil der Geschäftsverteilung unter V.).

Sind auch die benannten Ergänzungsrichter und Vertreter verhindert, sind als weitere Vertreter die restlichen Richter der Sonderdezernate in alphabetischer Reihenfolge berufen, wobei mit dem Richter begonnen wird, der im Hauptdienst eingeteilt ist. In der 1. Jahreshälfte wird der Bildung der Reihenfolge das Alphabet vorwärts (A bis Z) und in der 2. Jahreshälfte rückwärts (Z bis A) zugrunde gelegt.

3.

Sind im Einzelfall alle Richter der Sonderdezernate verhindert, so sind – sofern das Präsidium nichts Abweichendes regelt – tageweise als weitere Vertreter die restlichen Planrichter des Amtsgerichts Aachen in alphabetischer Reihenfolge berufen, wobei mit dem Richter begonnen wird, der im Hauptdienst eingeteilt ist. In der 1. Jahreshälfte wird der Bildung der Reihenfolge das Alphabet vorwärts (A bis Z) und in der 2. Jahreshälfte rückwärts (Z bis A) zugrunde gelegt.

Ausgenommen von einer Vertretung sind Richterinnen nach Anzeige ihrer Schwangerschaft sowie schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Richter (§§ 1, 2 SchwbG) nach Beantragung der Befreiung. Ausgenommen sind auch die Richter, die innerhalb des laufenden Geschäftsjahres oder in einem der beiden Geschäftsjahre davor als solche Vertreter eingesetzt waren.

4.

Bei Verhinderung kann ein Richter durch (einvernehmlichen) Tausch für Ersatz seines Eildienstes sorgen. Das gilt auch für die Ergänzungsrichter und die Vertretung. Der Tausch muss grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor Beginn des Dienstes beim Vorzimmer des Direktors angezeigt werden. Über den Wechsel entscheiden die Präsidien des Amtsgerichts Aachen bzw. des Landgerichts Aachen.

IV.

Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsverteilung gelten für den Eildienst entsprechend, sofern vorstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

V.

Vorführsachen, die während der Präsenzzeiten des Eildienstes bearbeitet werden, trägt die Servicekraft zunächst der Reihenfolge ihres Eingangs nach in gesonderte Register ein. Dabei wird für einen Haftbefehlsantrag o.ä. gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte oder Verfolgte nur ein Aktenzeichen vergeben. Diese Vorgänge werden unverzüglich am nächsten nicht dienstfreien Werktag der Eingangsgeschäftsstelle für Ermittlungsrichtersachen vorgelegt, die sie nach den Regeln für Neueingänge in den entsprechenden Turnus einträgt. Außerhalb der Präsenzzeiten im Eildienst bearbeitete Verfahren (die kein

Aktenzeichen haben), trägt die Eingangsgeschäftsstelle für Ermittlungsrichtersachen ebenfalls unverzüglich nach den Regeln für Neueingänge in den entsprechenden Turnus der Ermittlungsrichterabteilungen ein, sobald der Vorgang ihr vorgelegt wird und sofern die Sache in die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters fällt.

Verfahren, die während des Eildienstes bearbeitet wurden und nicht in die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters fallen (wie z.B. die Unterbringungen nach PsychKG), werden am nächsten nicht dienstfreien Werktag der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle (z.B. für Betreuungssachen) vorgelegt. Geht eine solche Sache vor oder während der Präsenzzeiten des Eildienstes bei Gericht ein, so trägt die Servicekraft die Sache ebenfalls in gesonderte Register ein.

Abweichend davon werden Verfahren, in denen das Amtsgericht Aachen nur aufgrund der Bereitschaftsdienst-VO nach § 22c GVG punktuell für die unaufschiebbaren Geschäfte im Eildienst konzentriert zuständig ist und bei denen Folgegeschäfte in derselben Sache außerhalb der Eildienstzeiten anfallen werden, für die ein anderes Amtsgericht des Landgerichtsbezirks Aachen zuständig ist (vor allem strafrechtliche Haft- und Unterbringungssachen), in eine gesonderte Abteilung der Ermittlungsrichter eingetragen. Diese Eintragung erfolgt der Reihe nach und ohne Anrechnung auf einen Turnus.

2. Teil Verteilung der Geschäfte

I. Zivilsachen

1. Allgemeine Zivilsachen

(C-, H-, AR-Sachen einschließlich einstweiliger Verfügungen und Arreste)

Abteilung 100		
Richter	Ri Steuber	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 115	
2. Vertr.	Richter der Abt. 105	

Abteilung 101		
Richter	RinAG Schlimm	Turnuszahl 12
1. Vertr.	Richter der Abt. 103	
2. Vertr.	Richter der Abt. 114	

Abteilung 102		
Richter	RAG Bergmann	Turnuszahl 3
1. Vertr.	Richter der Abt. 111	
2. Vertr.	Richter der Abt. 101	

Abteilung 103		
Richter	RinAG Mandler Teixeira	Turnuszahl 14
1. Vertr.	Richter der Abt. 101	
2. Vertr.	Richter der Abt. 106	

Abteilung 104		
Richter	RAG Dr. Botterweck	Turnuszahl 4
1. Vertr.	Richter der Abt. 109	
2. Vertr.	Richter der Abt. 111	

Abteilung 105		
Richter	Rin Sell	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 107	
2. Vertr.	Richter der Abt. 103	

Abteilung 106		
Richter	RinAG Esselborn	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 114	
2. Vertr.	Richter der Abt. 104	

Abteilung 107

Richter	RAG Ahmann	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 105	
2. Vertr.	Richter der Abt. 115	

Abteilung 108

Richter	RAG Bischoff	Turnuszahl 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 120	
2. Vertr.	Richter der Abt. 110	

Abteilung 109

Richter	RAG Dr. Moosheimer	Turnuszahl 0
1. Vertr.	Richter der Abt. 104	
2. Vertr.	Richter der Abt. 117	

Abteilung 110

Richter	Rin Meister	Turnuszahl 7
1. Vertr.	Richter der Abt. 116	
2. Vertr.	Richter der Abt. 113	

Abteilung 111

Richter	RinAG Rößler	Turnuszahl 4
1. Vertr.	Richter der Abt. 102	
2. Vertr.	Richter der Abt. 113	

Abteilung 112

Richter	RinAG Mandler Teixeira	Turnuszahl 0
1. Vertr.	Richter der Abt. 101	
2. Vertr.	Richter der Abt. 106	

Abteilung 113

Richter	RAG Wuppermann	Turnuszahl 0
1. Vertr.	Richter der Abt. 117	
2. Vertr.	Richter der Abt. 116	

Abteilung 114

Richter	RinAG Langer	Turnuszahl 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 106	
2. Vertr.	Richter der Abt. 101	

Abteilung 115

Richter	Ri Dr. Drehsen	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 100	
2. Vertr.	Richter der Abt. 107	

Abteilung 116

Richter	RAG Johnen	Turnuszahl 7
1. Vertr.	Richter der Abt. 110	
2. Vertr.	Richter der Abt. 102	

Abteilung 117

Richter	RAG C. Foerst	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 113	
2. Vertr.	Richter der Abt. 109	

Abteilung 118 - WEG -

Richter	RAG Dr. Moosheimer	Turnuszahl (WEG) 20
1. Vertr.	RinAG Schwechheimer	
2. Vertr.	Richter der Abt. 107	

Abteilung 119 - WEG -

Richter	RAG Dr. Moosheimer	Turnuszahl (WEG) 20
1. Vertr.	RinAG Schwechheimer	
2. Vertr.	Richter der Abt. 117	

Abteilung 120

Richter	Ri Richter	Turnuszahl 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 108	
2. Vertr.	Richter der Abt. 103	

Abteilung 121

Richter	Rin Sell	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 107	
2. Vertr.	Richter der Abt. 100	

Abteilung 122

Richter	RAG Wuppermann	Turnuszahl 0
1. Vertr.	Richter der Abt. 117	
2. Vertr.	Richter der Abt. 100	

2.
Sonderzuständigkeiten

Die Besetzungen der Abteilungen und deren Vertretungen folgt bei den unter 2.1. und 2.2. genannten Verfahren den Besetzungen der Abteilungen und deren Vertretungen bei den unter 1. aufgeführten Allgemeinen Zivilsachen.

2.1.

- a) Schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff. ZPO)
- b) Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen nach §§ 796 a - c ZPO

Abteilung 107

2.2.

Klagen nach WEG

Abteilung 118 - WEG -

Turnuszahl (WEG) 20

Abteilung 119 - WEG -

Turnuszahl (WEG) 20

2.3.

Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO in Zivilprozesssachen

Abteilung 104 CM

Richter	RAG Dr. Botterweck
Vertr.	RAG Bischoff

3. **Familiensachen**

3.1. **F-, FH- und AR-Sachen**

Abteilung 220		
Richter	RinAG Trossen	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 227	
2. Vertr.	Richter der Abt. 222	

Abteilung 221		
Richter	RinAG Dr. Helbig	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 231	
2. Vertr.	Richter der Abt. 228	

Abteilung 222		
Richter	RinAG Schafranek	Turnuszahl 15
1. Vertr.	Richter der Abt. 226	
2. Vertr.	Richter der Abt. 227	

Abteilung 225		
Richter	RinAG Dr. Reimer	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 230	
2. Vertr.	Richter der Abt. 220	

Abteilung 226		
Richter	RinAG Dr. Kerst	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 222	
2. Vertr.	Richter der Abt. 233	

Abteilung 227		
Richter	RAG Stühn	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 220	
2. Vertr.	Richter der Abt. 231	

Abteilung 228		
Richter	RinAG Dr. Dallemand-Purrer	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 233	
2. Vertr.	Richter der Abt. 221	

Abteilung 229

Richter	DAG Dr. Fuchs	Turnuszahl 4
1. Vertr.	Richter der Abt. 220	Endziffern 0 - 4
	Richter der Abt. 227	Endziffern 5 - 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 230	

Abteilung 230

Richter	RinAG Engemann	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 225	
2. Vertr.	Richter der Abt. 227	

Abteilung 231

Richter	RinAG Brantin	Turnuszahl 14
1. Vertr.	Richter der Abt. 221	
2. Vertr.	Richter der Abt. 225	

Abteilung 233

Richter	RinAG Herty	Turnuszahl 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 228	
2. Vertr.	Richter der Abt. 226	

3.2.**Güterichter nach § 36 Abs. 5 FamFG in Familiensachen****Abteilung 227 FM**

Richter	RAG Stühn
Vertr.	RinAG Kessel-Crvelin

4.

Zwangsvollstreckungssachen

4.1.

Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen

Abteilung 18 a		
Richter	RAG Bergmann	Endziffern 1, 3
1. Vertr.	Richter der Abt. 18 d	
2. Vertr.	Richter der Abt. 18 c	

Abteilung 18 b		
Richter	RAG Dr. Botterweck	Endziffern 2, 9, 0
1. Vertr.	Richter der Abt. 18 c	
2. Vertr.	Richter der Abt. 18 a	

Abteilung 18 c		
Richter	RAG Dr. Moosheimer	Endziffern 4, 5, 06 - 46
1. Vertr.	Richter der Abt. 18 b	
2. Vertr.	Richter der Abt. 18 d	

Abteilung 18 d		
Richter	RinAG Rößler	Endziffern 56 - 96, 7, 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 18 a	
2. Vertr.	Richter der Abt. 18 b	

4.2.

Konkurs- und Vergleichssachen sowie Verfahren nach der Insolvenzordnung

4.2.1.

Konkurs- und Vergleichssachen

Abteilung 19 - in Abwicklung -

Richter RinAG Langer
1. Vertr. RAG Esselborn
2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

4.2.2.

Verfahren nach der Insolvenzordnung (IN, IE, IK und AR)

4.2.2.1. Altverfahren

Abteilung 19 - in Abwicklung -

(für Neueingänge geschlossen zum 31.12.2004)

Richter RinAG Langer
1. Vertr. RAG Esselborn
2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

Abteilung 91 bis 99 - in Abwicklung -

(für Neueingänge geschlossen zum 31.12.2005 bzw. zum 31.10.2005 [Abt. 96a und 96b])

Richter RinAG Langer
1. Vertr. RAG Esselborn
2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

4.2.2.2. Neueingänge (ab 01.01.2006)

a) Turni zu E) I. 1. a) des Allg. Teils (Turnus Insolvenzsachen - Abteilungen)

Abteilung 91 - neu -

Turnuszahl 20

Richter RinAG Langer
1. Vertr. RAG Esselborn
2. Vertr. RAG C. Foerst

Endziffern 1 - 6 + Endziffer 7 Vorziffern 1 - 5

Richter RAG C. Foerst
1. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
2. Vertr. RinAG Langer

Endziffer 8 - 0 + Endziffer 7 Vorziffern 6 - 0

Abteilung 92 - neu -	
	Turnuszahl 15
Richter	RAG Esselborn
1. Vertr.	RinAG Langer
2. Vertr.	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
	Endziffern 1 - 7
Richter	RAG C. Foerst
1. Vertr.	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
2. Vertr.	RinAG Langer
	Endziffern 8 - 0

Abteilung 93 - neu -	
	Turnuszahl 15
Richter	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
1. Vertr.	RAG C. Foerst
2. Vertr.	RAG Esselborn
	Endziffern 1 - 9
Richter	RAG C. Foerst
1. Vertr.	RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
2. Vertr.	RinAG Langer
	Endziffer 0

b) Turnus zu E) I. 1. b) des Allg. Teils (Turnus Insolvenzsachen - Richter)

vgl. anliegendes Turnusblatt

Vertretungen:

Richter RinAG Langer
 1. Vertr. RAG Esselborn
 2. Vertr. RAG C. Foerst

Richter RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
 1. Vertr. RAG C. Foerst
 2. Vertr. RAG Esselborn

Richter RAG Esselborn
 1. Vertr. RinAG Langer
 2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

Richter RAG C. Foerst
 1. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth
 2. Vertr. RinAG Langer

c) AR-Verfahren - soweit keine Verteilung im Turnus -

Bewerbung der Insolvenzverwalter um Aufnahme in die Auswahlliste - Aktenführung und Koordination -

Richter RinAG Langer
 Vertr. RAG Esselborn

4.3.

Mobiliarzwangsvollstreckungssachen (M- und J-Sachen des Vollstreckungsregisters)

Abteilung 901 (Buchstaben A, E, F, G)	
Richter der Abt. 115	Endziffern 0 - 4
Richter der Abt. 107	Endziffern 5 - 9

Abteilung 902 (Buchstaben B, C, L, V)	
Richter der Abt. 106	Endziffern 1 - 3
Richter der Abt. 102	Endziffer 4
Richter der Abt. 113	Endziffern 5 + 6
Richter der Abt. 110	Endziffern 7 + 8
Richter der Abt. 104	Endziffern 9 + 0

Abteilung 903 (Buchstaben K, N, R)	
Richter der Abt. 117	Endziffern 1 - 3
Richter der Abt. 114	Endziffern 4 - 6
Richter der Abt. 116	Endziffern 7 + 8
Richter der Abt. 109	Endziffern 9 + 0

Abteilung 904 (Buchstaben I, T, W)	
Richter der Abt. 100	Endziffern 0 - 9

Abteilung 905 (Buchstaben J, S, U, Y)	
Richter der Abt. 120	Endziffern 1 - 4
Richter der Abt. 108	Endziffern 5 - 8
Richter der Abt. 111	Endziffern 9 + 0

Abteilung 906 (Buchstaben H, O)	
Richter der Abt. 105	Endziffern 0 - 4
Richter der Abt. 121	Endziffern 5 - 9

Abteilung 907 (Buchstaben M, Q, X, Z)	
Richter der Abt. 102	Endziffern 0 + 1
Richter der Abt. 103	Endziffern 2 - 9

Abteilung 908 (Buchstaben D, P)	
Richter der Abt. 101	Endziffern 0 - 4
Richter der Abt. 122	Endziffern 5 - 9

Die Erst- und Zweitvertretung der Abteilungen 901 bis 908 folgt den Regelungen in C-Sachen des Zivilprozessregisters.

II. **Strafsachen**

1. **Schöffensachen**

Abteilung 331		
Richter	RAG Menn	Turnuszahl 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 420	
2. Vertr.	Richter der Abt. 442	

Abteilung 332		
Richter	RinAG Dr. Kneis	Turnuszahl 14
1. Vertr.	Richter der Abt. 445	
2. Vertr.	Richter der Abt. 447	

Abteilung 333		
Richter	RinLG Holoda	Turnuszahl 15
1. Vertr.	Richter der Abt. 334	
2. Vertr.	Richter der Abt. 449	

Abteilung 334		
Richter	RinAG Sippach	Turnuszahl 18
1. Vertr.	Richter der Abt. 333	
2. Vertr.	Richter der Abt. 331	

Auswahl der Schöffen ohne Jugendschöffen (einschließlich Folgeentscheidungen)	
Vorsitzender des Wahlausschusses	Richter der Abt. 331
1. Vertr.	Richter der Abt. 337
2. Vertr.	Richter der Abt. 336

2.
Jugendschöffensachen

Abteilung 336

Buchstaben A - J, L

Richter RinAG Thierau-Haase

1. Vertr. Richter der Abt. 337

2. Vertr. Richter der Abt. 546

Abteilung 337

Buchstaben K, M - Z

Richter RAG Gast

1. Vertr. Richter der Abt. 336

2. Vertr. Richter der Abt. 556

Abteilung 338

Die Abt. 338 ist für Neueingänge ab 01.01.2018 geschlossen. Die Altverfahren werden wie folgt bearbeitet:

Richter (a) RinAG Thierau-Haase Buchstaben A - M

(b) RAG Gast Buchstaben N - Z

1. Vertr. wechselseitig

2. Vertr. Richter der Abt. 546

Auswahl der Jugendschöffen (einschließlich Folgeentscheidungen)

Vorsitzender des Wahlausschusses

Richter der Abt. 337

1. Vertr.

Richter der Abt. 331

2. Vertr.

Richter der Abt. 336

3.

Einzelstrafrichter in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen

Abteilung 420

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 5
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben X, Y, I

Richter RAG Witt

- 1. Vertr. Richter der Abt. 331
- 2. Vertr. Richter der Abt. 445

Abteilung 421

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 5
- b) Bußgeldsachen: Buchstabe G

Richter RAG Witt

- 1. Vertr. Richter der Abt. 331
- 2. Vertr. Richter der Abt. 445

Abteilung 422

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 6
- c) Bußgeldsachen: Buchstabe L

Richter RAG Witt

- 1. Vertr. Richter der Abt. 331
- 2. Vertr. Richter der Abt. 445

Abteilung 430

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter Rin Detering

- 1. Vertr. Richter der Abt. 431 Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
- Richter der Abt. 432 Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
- 2. Vertr. Richter der Abt. 337

Abteilung 431

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter RinAG Mauro

- 1. Vertr. Richter der Abt. 432 Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
- Richter der Abt. 430 Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
- 2. Vertr. Richter der Abt. 334

Abteilung 432

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter RAG Plum

- 1. Vertr. Richter der Abt. 431 Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
- Richter der Abt. 430 Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
- 2. Vertr. Richter der Abt. 336

Abteilung 440

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 10
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben Ka - Kl

Richter Rin Rödder

- 1. Vertr. Richter der Abt. 449
- 2. Vertr. Richter der Abt. 621

Abteilung 441

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 10
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben F, N

Richter Rin Zilkens

- 1. Vertr. Richter der Abt. 440
- 2. Vertr. Richter der Abt. 622

Abteilung 442

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 10
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben W, O

Richter RinAG Vinck

- 1. Vertr. Richter der Abt. 446
- 2. Vertr. Richter der Abt. 441

Abteilung 443

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 0
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben H, U

Richter RinAG Kässens

- 1. Vertr. N.N.
- 2. Vertr. N.N.

Da die Abteilungsrichterin derzeit erkrankt ist, wird die Abteilung wie folgt vertreten:

- Endziffer 1 + 2: Richter der Abt. 546
- Endziffer 3 + 4: Richter der Abt. 420
- Endziffer 5 + 6: Richter der Abt. 331
- Endziffer 7 + 8: Richter der Abt. 334
- Endziffer 9 + 10: Richter der Abt. 333

Ist der jeweilige Vertretungsrichter verhindert, wird er wiederum durch seinen geschäftsplanmäßigen Vertreter vertreten.

Abteilung 444

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 20
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben B, T

Richter Rin Schulze

- 1. Vertr. Richter der Abt. 450
- 2. Vertr. Richter der Abt. 448

Abteilung 445

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 14
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben C, D

Richter RinAG Nachtigäller

- 1. Vertr. Richter der Abt. 332
- 2. Vertr. Richter der Abt. 620

Abteilung 446

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 6
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben V, E

Richter RinAG Höggebe

- 1. Vertr. Richter der Abt. 442
- 2. Vertr. Richter der Abt. 622

Abteilung 447

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 7
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben J, Z

Richter Rin Dr. Riedel

- 1. Vertr. Richter der Abt. 420
- 2. Vertr. Richter der Abt. 440

Abteilung 448

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 16
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben M, P

Richter Rin Gilleßen

- 1. Vertr. Richter der Abt. 452
- 2. Vertr. Richter der Abt. 450

Abteilung 449

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 12
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben Km - Kz, St, Q

Richter RinAG S. Schwarz

- 1. Vertr. Richter der Abt. 441
- 2. Vertr. Richter der Abt. 333

Abteilung 450

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 20
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben S, Sch

Richter Rin Bayezit

- 1. Vertr. Richter der Abt. 444
- 2. Vertr. Richter der Abt. 452

Abteilung 451

Dieser Abteilung werden keine Neueingänge mehr zugewiesen. Die Bestände sind mit Ausnahme der Erzwingungshauptsachen der Buchstaben A, S (ohne Sch und St) verteilt.

Abteilung 452

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 16
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben A, R

Richter RinAG Beyer

- 1. Vertr. Richter der Abt. 448
- 2. Vertr. Richter der Abt. 444

Abteilung 453

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 5
- b) Sonderdelikte i.S. D) III. 1. d) des Allg. Teils: Turnuszahl 10
- c) Bußgeldsachen: nur Sonderdelikte nach b)

Richter Rin Dr. Riedel

- 1. Vertr. Richter der Abt. 331
- 2. Vertr. Richter der Abt. 334

Abteilung 454

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 10
- b) Sonderdelikte i.S. D) III. 1. d) des Allg. Teils: Turnuszahl 20
- c) Bußgeldsachen: nur Sonderdelikte nach b)

Richter RAG Menn

- 1. Vertr. Richter der Abt. 447
- 2. Vertr. Richter der Abt. 440

4.

Ermittlungsrichter betreffend Erwachsene

Abteilung 620		
Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20		
Richter	Rin Detering	
1. Vertr.	Richter der Abt. 621	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 622	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 337	

Abteilung 621		
Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20		
Richter	RinAG Mauro	
1. Vertr.	Richter der Abt. 622	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 620	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 334	

Abteilung 622		
Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20		
Richter	RAG Plum	
1. Vertr.	Richter der Abt. 621	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 620	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 336	

5.

Ermittlungsrichter betreffend Jugendliche und Heranwachsende

Abteilung 520

Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20

Richter Rin Detering

- | | | |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 521 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
| | Richter der Abt. 522 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 337 | |

Abteilung 521

Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20

Richter RinAG Mauro

- | | | |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 522 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
| | Richter der Abt. 520 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 334 | |

Abteilung 522

Ermittlungsrichter (einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20

Richter RAG Plum

- | | | |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 521 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
| | Richter der Abt. 520 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 336 | |

6.

Jugendrichter in Straf-, Bußgeld- und Erziehungshafthsachen

Abteilung 530

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter Rin Detering

- | | | |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 531 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
| | Richter der Abt. 532 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 337 | |

Abteilung 531

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter RinAG Mauro

- | | | |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 532 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
| | Richter der Abt. 530 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 334 | |

Abteilung 532

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter RAG Plum

- | | | |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 531 | Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 |
| | Richter der Abt. 530 | Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 336 | |

Abteilung 546

Buchstaben A - D, L - Q (einschließlich vereinfachter Jugendverfahren)

Richter Ri Schmachtenberg

- | | |
|-----------|----------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 556 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 332 |

Abteilung 556

Buchstaben G - K, R - Z (einschließlich vereinfachter Jugendverfahren)

Richter RAG Schönherr

- | | |
|-----------|----------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 546 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 420 |

Abteilung 566

Buchstaben E, F (einschließlich vereinfachter Jugendverfahren)

Die Abt. wurde ab dem 01.06.2019 wieder für Neueingänge geöffnet. Die Neueingänge und die Altverfahren (betr. die Buchstaben G, H, L, M) werden ab diesem Zeitpunkt wie folgt bearbeitet:

Richter RinAG Thierau-Haase

- | | |
|-----------|----------------------|
| 1. Vertr. | Richter der Abt. 337 |
| 2. Vertr. | Richter der Abt. 546 |

7.

Überwachungsrichter nach § 148a StPO

Richter	RAG Gast
1. Vertr.	RinAG Dr. Kneis
2. Vertr.	RinAG Sippach

8.

Zusätzliche Ermittlungsrichter

Abteilungen	Zusätzlicher Ermittlungsrichter	Ermittlungsrichtertag
430, 520, 530, 620 (Rin Detering)	Richter der Abt. 420 (RAG Witt)	Dienstag
431, 521, 531, 621 (RinAG Mauro)	Richter der Abt. 452 (RinAG Beyer)	Mittwoch
432, 522, 532, 622 (RAG Plum)	Richter der Abt. 448 (Rin Gilleßen)	Donnerstag

III.
Freiwillige Gerichtsbarkeit

1.
Landwirtschaftssachen

Abteilung 77	
Richter	RAG Bergmann
1. Vertr.	Richter der Abt. 104
2. Vertr.	Richter der Abt. 109

2.
Grundbuchsachen

- wegen der Zuordnung der Gemarkungen auf die Abteilungen gilt die Geschäftsverteilung für den nichtrichterlichen Dienst -

Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben a		
Richter	RAG Bergmann	Endziffern 1, 3
1. Vertr.	Richter Abt. 60 d bis 63 d	
2. Vertr.	Richter Abt. 60 c bis 63 c	

Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben b		
Richter	RAG Dr. Botterweck	Endziffern 2, 9, 0
1. Vertr.	Richter Abt. 60 c bis 63 c	
2. Vertr.	Richter Abt. 60 a bis 63 a	

Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben c		
Richter	RAG Dr. Moosheimer	Endziffern 4, 5, 06 - 46
1. Vertr.	Richter Abt. 60 b bis 63 b	
2. Vertr.	Richter Abt. 60 d bis 63 d	

Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben d		
Richter	RinAG Rößler	Endziffern 56 - 96, 7, 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 60 a bis 63 a	
2. Vertr.	Richter der Abt. 60 b bis 63 b	

3.

Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige

Abteilungen 800 A, 800 B, ... bis 800 Z

In Abweichung zum Regelfall erfasst die (Neu-)Verteilung der Buchstaben auch die Bestände, unabhängig von der Abteilungszuordnung. Das gilt auch für eine etwaige Änderung im Laufe des Geschäftsjahres, sofern im Präsidiumsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

Richter	RinAG I. Foerst	Buchstaben G, Sch
1. Vertr.	RinAG Terbrack	
2. Vertr.	RinAG Schwartz	

Richter	RinAG Hermanns	Buchstaben B, D, R, V
1. Vertr.	RinAG Schwechheimer	
2. Vertr.	Rin Meister	

Richter	RAG Johnen	Buchstaben E, M, P
1. Vertr.	Rin Meister	
2. Vertr.	RinAG Hermanns	

Richter	Rin Meister	Buchstaben K, O
1. Vertr.	RAG Johnen	
2. Vertr.	RinAG Terbrack	

Richter	RinAG Dr. Reimer	Buchstaben N, S (ohne Sch, Sp und St), T, Y
1. Vertr.	RinAG Schwartz	
2. Vertr.	RinAG I. Foerst	

Richter	RinAG J. Schwartz	Buchstaben A, C, F, I, U, X
1. Vertr.	RinAG Dr. Reimer	
2. Vertr.	RinAG Schwechheimer	

Richter	RinAG Schwechheimer	Buchstaben J, Q, Sp, St, W, Z
1. Vertr.	RinAG Hermanns	
2. Vertr.	RinAG Dr. Reimer	

Richter	RinAG Terbrack	Buchstaben H, L
1. Vertr.	RinAG I. Foerst	
2. Vertr.	RAG Johnen	

4.

Register- und Standesamtssachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren

Abteilung 73 a		
Richter	RAG Bergmann	Endziffern 1, 3, 10 - 70
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 d	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 c	

Abteilung 73 b		
Richter	RAG Dr. Botterweck	Endziffern 2, 09 - 89
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 c	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 a	

Abteilung 73 c		
Richter	RAG Dr. Moosheimer	Endziffern 4, 5, 06 - 46, 80, 90
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 b	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 d	

Abteilung 73 d		
Richter	RinAG Rößler	Endziffern 7, 8, 56 - 96, 00, 99
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 a	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 b	

5.

Nachlasssachen und sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abteilungen 700 A, 700 B, ... bis 700 Z

In Abweichung zum Regelfall erfasst die (Neu-)Verteilung der Buchstaben auch die Bestände, unabhängig von der Abteilungszuordnung. Das gilt auch für eine etwaige Änderung im Laufe des Geschäftsjahres, sofern im Präsidiumsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

Richter	RAG Bergmann	Buchstaben A - F, Lm - Lz
1. Vertr.	RinAG Rößeler	
2. Vertr.	RAG Dr. Moosheimer	

Richter	RAG Dr. Botterweck	Buchstaben G - K, La - Ll
1. Vertr.	RAG Dr. Moosheimer	
2. Vertr.	RAG Bergmann	

Richter	RAG Dr. Moosheimer	Buchstaben M, N, P - R, T, V
1. Vertr.	RAG Dr. Botterweck	
2. Vertr.	RinAG Rößeler	

Richter	RinAG Rößeler	Buchstaben O, S, U, W - Z
1. Vertr.	RAG Bergmann	
2. Vertr.	RAG Dr. Botterweck	

IV.
Entscheidung über die Ablehnungen des geschäftsplanmäßigen Richters

1.
Strafsachen

Richter	RAG Schönherr RAG Menn	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8 betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	RinAG Sippach	
3. Vertr.	RAG Gast	
4. Vertr.	RinAG Thierau-Haase	

2.
Familien- und Betreuungssachen
sowie Unterbringungssachen für Volljährige

Richter	RinAG Trossen DAG Dr. Fuchs	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8 betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	RinAG Hermanns	
3. Vertr.	RinAG Engemann	

3.
Zivil- und Insolvenzsachen sowie
sonstigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Richter	RAG Bergmann RAG Dr. Botterweck	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8 betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	RAG Dr. Moosheimer	
3. Vertr.	RinAG Langer	

Weitere Vertreter des mit einem Befangenheitsantrag befassten Richters sind bei dessen Verhinderung sämtliche übrigen nach dem Geschäftsverteilungsplan mit Befangenheitsangelegenheiten beauftragten Richter in alphabetischer Reihenfolge, und zwar ausgehend von dem Anfangsbuchstaben des zuletzt mit der Sache befassten Vertreters.

V.
Eil- und Bereitschaftsdienst

Sonderdezernat 1 (Arbeitskraftanteil 1,0)
Richter RinAG Dr. Lehnig

Sonderdezernat 2 (Arbeitskraftanteil 1,0)
Richter RinAG Stegmann

Sonderdezernat 3 (Arbeitskraftanteil 1,0)
Richter RinAG Kessel-Crvelin

Sonderdezernat 4 (Arbeitskraftanteil 0,5)
Richter RinAG Hogrebe

Sonderdezernat 5 (Arbeitskraftanteil 0,5)
Richter RinAG Vinck

Die Vertretung richtet sich vorrangig nach der Person des Ergänzungsrichters wie folgt:

Ergänzungsrichter	Vertreter
RinAG Dr. Lehnig	RinAG Stegmann
RinAG Hogrebe	RinAG Kessel-Crvelin
RinAG Vinck	RinAG Kessel-Crvelin
RinAG Stegmann	- gerade KW: RinAG Hogrebe - ungerade KW: RinAG Vinck
RinAG Kessel-Crvelin	RinAG Dr. Lehnig

VI.
Sonstige Geschäfte

Abteilung 16

- a) Amtshilfe und Rechtshilfe, soweit nicht besonders geregelt
- b) Kirchenaustrittssachen
- c) Verschollenheitssachen
- d) Bearbeitung von Einwendungen nach § 13 JVKostO
- e) Sonstige nicht zugewiesene Sachen, insbesondere die Bewilligung der öffentlichen Zustellung und der Zustellung im Ausland von notariellen Urkunden etc.
- f) Beratungshilfesachen

Richter **RAG C. Foerst**
1. Vertr. Richter der Abt. 121
2. Vertr. Richter der Abt. 109

Aachen, 18.12.2019

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Fuchs

Sippach

Dr. Botterweck

Engemann

Herty

Johnen

Esselborn

Dr. Moosheimer

Thierau-Haase